

# Einladung aus dem Ausland (Touristenvisum)

Sie möchten Bekar  
aus dem Auslan  
einladen und hab  
dazu Fragen?



Hier finden Sie  
vielleicht  
die ersten Antwort

Falls nicht, helfen wir Ih  
weiter! !

## ***Was muss mein Besuch beachten?***

Wichtig ist zunächst einmal, welche Staatsangehörigkeit der Besucher hat. Je nach Herkunftsstaat des Ausländers ist bei einem Touristenaufenthalt bis zu drei Monaten ein Einreisevisum erforderlich.

## ***Für welche Länder benötigt man ein Visum?***

Staatsangehörige der folgenden Staaten bedürfen für Aufenthalte bis zu drei Monaten kein Visum, wenn sie einen gültigen Nationalpass (ePass) besitzen und keine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben wollen. EU-Staatsangehörige sind freizügigkeitsberechtigt:

Albanien	Estland	Japan	Nicaragua	Nevis
Andorra	Finnland	Kanada	Niederlande	Taiwan
Antigua und Barbuda	Frankreich (einschl. frz.-Guayana, frz.-Polynesien, Georgien	Korea (Republik Korea)	Österreich	Tschechische Republik
Argentinien	Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, (Réunion, St. Pierre u. Miquelon)	Kolumbien	Panama	Ukraine
Australien	Griechenland	Kroatien	Paraguay	Ungarn
Bahamas	Guatemala	Lettland	Peru	Uruguay
Barbados	Honduras	Lichtenstein	Polen	Vatikan Stadt
Belgien	Irland	Litauen	Portugal	Venezuela
Bermuda	Island	Luxemburg	Rumänien	Vereinigte Staaten von Amerika
Bosnien-Herzegowina	Israel	Macau	San Marino	Vereinigtes Königreich
Brasilien	Italien	Malaysia	Schweden	Großbritannien und Nordirland
Brunei		Malta	Schweiz	Zypern
Bulgarien		Mauritius	Serbien	
Chile		Mazedonien	Seychellen	
Costa Rica		Mexiko	Singapur	
Dänemark		Monaco	Slowakei	Sowie Inhaber von Ausweisen der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao..
El Salvador		Moldawien	Slowenien	
		Montenegro	Spanien	
		Neuseeland	St. Kitts und	

**Staatsangehörige aller anderen Staaten benötigen für einen Besuchsaufenthalt ein Visum.**

## ***Mein Besucher kommt aus einem Staat, wo er ein Einreisevisum braucht. Woher bekommt er nun dieses Visum?***

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach amtlichem Vordruck,

sofern der Besucher die Sicherung seines Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Besuchsaufenthalts sowie ausreichende Mittel für die Rückreise dort nicht nachweisen kann.

## ***Und wo gibt es nun die Verpflichtungserklärung?***

Wenn Sie in der Stadt Villingen-Schwenningen wohnen können Sie diese Verpflichtungserklärung bis zu sechs Monate vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes beim **Bürgeramt, Abt. Ausländerwesen, Auf der Steig 6, 78052 Villingen-Schwenningen**, abgeben. Die Ausstellung einer

Verpflichtungserklärung erfordert eine Bearbeitungszeit und kann **nicht sofort** bei Antragsstellung erfolgen.

## ***Was soll mit der Verpflichtungserklärung bezweckt werden?***

Durch diese Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für alle Aufwendungen, die der öffentlichen

Hand durch den Besucher entstehen können. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthalts),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die Verpflichtung erstreckt sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthalts, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Ausländerbehörde überprüft.

## ***Welche Unterlagen muss ich für diese Bonitätsprüfung vorlegen?***

Grundsätzlich benötigen wir immer die Angaben des Besuchers. Dafür steht der Vordruck "Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG" zur Verfügung. Außerdem müssen Sie Ihren Ausweis mitbringen, damit wir Ihre Unterschrift beglaubigen können.

Bei **Arbeitnehmern** benötigen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, aus der das monatliche Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind. Ergänzend müssen die aktuellen Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vorgelegt werden. Dies deshalb, weil in einer Lohnabrechnung weder eine Probezeit, noch die Befristung des Arbeitsverhältnisses ersichtlich ist. Im Falle einer Probezeit wird der Lebensunterhalt als "nicht gesichert" angesehen. Das Arbeitsentgelt muss auf ein Konto einbezahlt werden. Barzahlungen werden NICHT berücksichtigt.

Bei **Selbstständigen** wird eine "Bescheinigung über Steuersachen" des zuständigen Finanzamts und die Hinterlegung einer Kautions benötigt. Bescheinigungen von Steuerberatern o. ä. können **nicht** akzeptiert werden.

Bei **Rentnern** muss der aktuelle Rentenbescheid vorgelegt werden.

## Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Bei **Arbeitnehmern und Rentnern** wird die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Zunächst ist entscheidend, wieviel Personen im Haushalt des Einladers wohnen. Hieraus errechnet sich der Sockelbetrag des pfändbaren Einkommens (Spalte 2). Zu diesem Sockelbetrag wird nun der maßgebliche Regelbedarf nach SGB II des/der Gastes/Gäste hinzugerechnet. Das so ermittelte pfändbare Einkommen muss der Gastgeber nachweisen. Einzelne Beispiele für das notwendige Nettoeinkommen können Sie aus der folgenden Tabelle (Stand: 01.01.2020) entnehmen:

Personen im Haushalt des Gastgebers (ohne Gast)	Pfändungsgrenze ohne Besucher	Notwendige Nettoeinkommen bei ...eingeladene/n Person/en (Besucher)				
		1 Erwachsener	2 Erwachsene	1 Kind	1 Erwachsener und 1 Kind	2 Erwachsene und 1 Kind
Alleinstehend	1.180,00 €	1.612,00 €	1.958,00 €	1.508,00 €	1.940,00 €	2.286,00 €
+ 1 Person	1.630,00 €	2.062,00 €	2.408,00 €	1.958,00 €	2.390,00 €	2.736,00 €
+ 2 Personen	1.870,00 €	2.302,00 €	2.648,00 €	2.198,00 €	2.630,00 €	2.976,00 €
+ 3 Personen	2.120,00 €	2.552,00 €	2.898,00 €	2.448,00 €	2.880,00 €	3.226,00 €
+ 4 Personen	2.370,00 €	2.802,00 €	3.148,00 €	2.698,00 €	3.130,00 €	3.476,00 €
+ 5 Personen	2.620,00 €	3.052,00 €	3.398,00 €	2.948,00 €	3.380,00 €	3.726,00 €

Sollten Sie weitere erwachsene Person oder minderjährige Kinder einladen wollen, errechnen wir Ihnen das notwendige Nettoeinkommen.

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nicht möglich. Ausnahme ist bei Ehepaaren möglich: Hier genügt es, wenn ein Ehegatte vorspricht und zusätzlich die Arbeitgeberbescheinigung und ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mitbringt. Der Ehegatte muss ebenfalls die "Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung" unterschreiben. Der vorsprechende Ehegatte sollte jedoch über das höhere Einkommen verfügen. Wenn bei Arbeitnehmern oder Rentnern – ggf. zusammen mit dem Ehegatten – kein ausreichendes pfändbares Einkommen vorhanden ist, aber mit weiteren Einkommen kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, oder sonstiger steuerfinanzierter Leistungen (z. B. Wohngeld) besteht, kann durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

## Ich bin aber kein Arbeitnehmer oder Rentner. Und nun?

Wenn sich bei **Selbstständigen** aus der "Bescheinigung in Steuersachen" des Finanzamtes keine Bedenken ergeben kann durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Wird der Lebensunterhalt (nur) aus **Vermögen oder Mieteinnahmen** bestritten und werden somit auch keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen sind entsprechende Nachweise (z. B. Kontoauszüge oder Mietverträge) vorzulegen. Auch hier ist dann aber zusätzlich die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zur Glaubhaftmachung eines ausreichenden Einkommens notwendig.

Nachgewiesene **Studenten** (aktuelle Immatrikulationsbescheinigung) können ebenfalls durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft machen.

**SGB II- oder SGB XII-Empfänger** können wegen dem fehlenden Einkommen keine Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden oder hierauf ein Anspruch bestehen würde. Ebenso ist beim Anspruch sonstiger steuerfinanzierter Leistungen die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht möglich.

### ***Wie hoch muss eine Sicherheitsleistung sein?***

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von der Zahl der Besucher. Sie beträgt 2.500,00 € pro erwachsenen Besucher und 1.250,00 € pro Kind. Die Sicherheitsleistung muss auf das Konto der Stadtkasse einbezahlt werden. Sofern eine Sicherheitsleistung bezahlt werden muss, wird im Rahmen der Antragsstellung ein gesondertes Schreiben mit weiteren Informationen ausgehändigt.

### ***Wann wird die Sicherheitsleistung wieder ausbezahlt?***

Sie müssen uns darüber informieren, wann Ihr Besucher in der Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Wir stellen Ihrem Besucher dann eine Grenzübertrittsbescheinigung aus. Wenn Ihr Besuch das Bundesgebiet mit dem Flugzeug verlässt, muss die Grenzübertrittsbescheinigung bei der Passkontrolle am Flughafen abgegeben werden. Bei sonstigen Ausreisen kann er im Heimatland bei der Polizeidienststelle die Ausreise bestätigen lassen und die Grenzübertrittsbescheinigung zurücksenden. Sobald die Grenzübertrittsbescheinigung wieder bei uns ist, erfolgt die Freigabe und Rücküberweisung auf Ihr Konto.

### ***Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?***

Nein! In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung beglaubigt. Eine Entscheidung über den Besuch selbst ist damit nicht verbunden.

Daher müssen Sie Ihrem Besuch die fertige Originalurkunde zusenden und dieser muss damit bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland ein Touristenvisum beantragen. Ob er dieses erhält, liegt ganz alleine im Entscheidungsbereich der Botschaft oder des Konsulats. Die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Wenn Sie eine Sicherheitsleistung hinterlegt haben und die Botschaft oder das Konsulat lehnt das Einreisevisum ab, müssen Sie uns dies entsprechend mitteilen.

### ***Was kostet die Verpflichtungserklärung?***

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 €. Diese Gebühr ist auch bei Rücknahme, Verlust des Antrags oder wenn der Besucher nicht kommt zu zahlen.

### ***Und wenn ich noch weitere Fragen habe?***

Für weitere Fragen und Informationen steht Ihnen das

**Bürgeramt, Abt. Ausländerbehörde**  
**Auf der Steig 6, 78052 Villingen-Schwenningen**  
**Frau Kaylan, Tel.: 07721/82-1469**

zur Verfügung. Terminvereinbarungen sind ebenfalls möglich.

Eine Verpflichtungserklärung kann auch über unsere Homepage online beantragt werden:

<https://www.villingen-schwenningen.de/buergerservice/buergerservice/verfahren.html>

### **Unsere Öffnungszeiten sind:**

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Mittwoch nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.15 Uhr

Unsere E-Mail-Adresse lautet [buengeramt@villingen-schwenningen.de](mailto:buengeramt@villingen-schwenningen.de)

Stand: Juli 2019 – Vorgehensweise nach den Anwendungsempfehlungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 10.10.2012 und dem bundeseinheitlichen Merkblatt des Bundesministeriums des Innern vom 02.05.2018. Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie unserer Homepage entnehmen.